

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Militärflichtersazsteuer.

(Vom 4. Februar 1878.)

Tit. I

In unserer Botschaft vom 6. November 1877, betreffend das Budget für das Jahr 1878, haben wir auf die möglichen Schwierigkeiten hingewiesen, welchen die Einhebung des Militärflichtersazes begegnen könnte, und haben für diesen Fall eine besondere Vorlage in Aussicht gestellt. Wir beehren uns hiemit, im Nachfolgenden den hohen eidg. Rätthen über die thatsächlichen Verhältnisse Bericht zu erstatten.

Die erste förmliche Einsprache gegen die Einzahlung des Militärflichtersazes erfolgte Seitens des Kantons Neuenburg, welcher mittels Schreiben seines Staatsraths d. d. 28. August 1877 unter Berufung auf die Nichtverwirklichung der im Art. 18 der Bundesverfassung dem Bunde auferlegten Pflicht, einheitliche Bestimmungen über den Militärflichtersaz zu erlassen, die Ablieferung der von ihm pro 1876 bezogenen Steuerhälfte per Fr. 55,852. 25 verweigerte.

Der fortgesetzten Weigerung Neuenburgs gegenüber faßte der Bundesrath in Anwendung der klaren Vorschrift von Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung, welche die Hälfte der von den Kantonen

bezogenen Militärsatzsteuer dem Bunde zuweist, und auf Grund von Art. 102, Ziffern 2, 12 und 14 der Bundesverfassung, welche den Bundesrath verpflichten, jene Vorschrift gegenüber dem Kanton Neuenburg zur Vollziehung zu bringen, untern 18. September 1877 den Beschluß: „Die Regierung von Neuenburg ist nochmals einzuladen, bis zum 15. Oktober nächstkünftig die Hälfte des Bruttoertrags der für 1876 bezogenen Militärpflichtersatzsteuer an die Bundeskasse abzuliefern oder darüber sich auszuweisen, daß sie gegen die Verfügung des Bundesrathes Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen habe.“

Nach einer unterm 19. Oktober 1877 bewilligten Fristverlängerung, welche der Staatsrath behufs Einfrage bei dem am 19. November sich versammelnden Großen Rathe nachgesucht, betrat Neuenburg den Rechtsweg vor das Bundesgericht, dessen Zuständigkeit in Sachen vom Bundesrath aus konstitutionellen Gründen (Art. 102 der Bundesverfassung) bestritten wird.

Der Kanton Aargau seinerseits betrat zum Zwecke einer theilweisen Entlastung einen andern Weg. Der Große Rath dieses Kantons ermächtigte den Regierungsrath, für das Jahr 1876 nur die Hälfte des gesetzlichen Steuerquantums zu erheben und lieferte hievon die Hälfte mit Fr. 44,273. 60 an die eidgenössische Staatskasse ab.

Von allen übrigen Kantonen wurden die Steuerbeträge vom Jahre 1876 unweigerlich einbezahlt.

Inzwischen hat die zweimalige Verwerfung der Gesetzesvorlage über den Militärpflichtersatz durch das Referendum auch noch bei andern Kantonen, welche die Enthebung von der persönlichen Militärpflicht in höherem Maße als die Mehrzahl der übrigen Kantone besteuern, Zweifel über die fernere Annehmbarkeit einer Belastung wach gerufen, welche zu derjenigen anderer Kantone in einem nicht zu läugnenden Mißverhältnisse steht.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich brachte mittelst Schreiben vom 27. Oktober 1877 uns zur Kenntniß, „daß er nicht mehr im Falle sei, auch künftighin nach den Normalien der Jahre 1875 und 1876 den Militärpflichtersatz zu beziehen und an die Eidgenossenschaft abzuliefern.“

Mit Schreiben vom 2. November 1877 gelangte auch der Regierungsrath des Kantons Solothurn unter Berufung auf Art. 18 der Bundesverfassung an uns mit der Erklärung, daß er zwar die Militärenthebungsgebühr einziehen lassen, uns jedoch die im Art. 42 der Bundesverfassung vorgesehene Hälfte des Ertrages nicht mehr

abliefern werde, so lange die vorhandene Ungleichheit unter den Kantonen bezüglich der daherigen Besteuerung bestehe.

Endlich gab mit Schreiben vom 14. November 1877 der Regierungsrath des Kantons Aargau uns folgende Erklärung ab: „Nachdem nun das Bundesgesetz über den Militärpflichtersaz nochmals verworfen worden ist und in Folge dessen eine weitere Verlängerung des bisherigen Provisoriums in Aussicht steht, sieht sich der Kanton Aargau genöthigt, gegenwärtig noch einen Schritt weiter zu gehen und Ihnen die Erklärung abzugeben, daß wir hierseits, wie dies bereits von andern Kantonen geschehen ist, die Ablieferung der Hälfte der Militärsazsteuer auf so lange überhaupt verweigern werden, bis durch eine entsprechende Schlußnahme der Bundesbehörden eine der Vorschrift des Art. 18 der Bundesverfassung entsprechende Form der Beitragsleistungenauf gesellt sein wird.“

Im weitem Verlaufe der Sache reichte dann der Kantonsrath von Zürich in Folge Beschlusses vom 28. November 1877, Gebrauch machend vom Art. 93 der Bundesverfassung, mit Schreiben vom 5. Dezember 1877 der Bundesversammlung folgenden Antrag ein:

„Es möchte bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den Militärpflichtersaz von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärsazsteuer Umgang genommen und der dadurch entstehende Ausfall durch die Einforderung von direkten Beiträgen der Kantone (Art. 42f der Bundesverfassung) gedeckt werden.“

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn schloß sich in einer Zuschrift vom 1. Dezember 1877 dem Vorgehen Zürichs an, während der Regierungsrath des Kantons Aargau in seinem Schreiben vom 14. November 1877 sich entschieden gegen die Erhebung eines Geldkontingentes zur Dekung eines daherigen Ausfalls ausspricht, dafür aber eine einstweilige Veranlagung des Militärpflichtersazes auf die Kantone im Verhältniß auf 30 Centimes per Kopf der Bevölkerung vorschlägt.

In der verflossenen Session der Bundesversammlung wurde dann am 19. Dezember durch den Ständerath, am 20. durch den Nationalrath folgender Beschluß gefaßt:

„Das Initiativbegehren des Kantonsraths von Zürich vom 28. November 1877, lautend:

„Es möchte bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den Militärpflichtersaz von dem Bezuge der Hälfte der von

„den Kantonen, auf Grundlage ihrer Gesezgebung, erhobenen
 „Militärpflichtersazsteuer Umgang genommen und der dadurch
 „entstehende Ausfall durch die Einforderung von direkten Bei-
 „trägern der Kantone (Art. 42 f der Bundesverfassung) gedeckt
 „werden,“
 „wird dem Bundesrathe mit dem Auftrage übermittelt, bis zur
 „nächsten Session den Rätchen einen hierauf bezüglichen Bericht
 „und Antrag einzureichen.“

Mitfolgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht der von den Kantonen pro 1875 und 1876 einbezahlten Steuerhälfte und zur Vergleichung eine Uebersicht der Beitragsbetreffnisse der Kantone nach den Vorschlägen von Zürich und von Aargau und eine Reduktion der kantonalen Beitragsbetreffnisse auf den Kopf der Bevölkerung.

Bis zur Stunde ist pro 1877 von keinem Kantone noch eine Einzahlung geleistet. Mehrere derselben sind selbst dermalen noch mit dem Bezuge der Steuer beschäftigt. Es ist anzunehmen, daß mit den früher bezeichneten 4 Kantonen die Reihe der Protest erhebenden Kantone ihren Abschluß gefunden habe.

Die Schwierigkeiten sind keineswegs zu übersehen, welche der Bundesverwaltung aus der Fortdauer der geschilderten Verhältnisse erwachsen würden, falls dem Art. 18 der Bundesverfassung nicht bald eine befriedigende Ausführung gesichert werden könnte. Dennoch halten wir dafür, es sei die Lösung der Schwierigkeiten am ehesten auf dem Wege des bisherigen Vorgehens zu finden. Die Bundesversammlung wird in Bälde ein umgearbeitetes Gesez über den Militärpflichtersaz dem schweizerischen Volke vorzulegen haben. Wir nehmen deswegen auch in Aussicht, Ihnen baldmöglichst eine bezügliche Vorlage zu machen, doch werden wir in Folge der mannigfachen Vorarbeiten, welche die Behandlung der Frage erheischt, nicht in der Lage sein, den neuen Gesezesvorschlag vor der nächsten ordentlichen Session der Rätche einzubringen.

Wenn nun auch durch die Verfassung, Art. 18, Absaz 4, die Richtung, in welcher die definitive Lösung der Frage zu suchen ist, klar vorgezeichnet ist, so kann doch in Erwägung gezogen werden, ob nicht inzwischen bis zur Erreichung des endlichen Zieles auf die Anregung Zürichs eingetreten werden soll.

Der Vorschlag Zürichs würde sich unbestreitbar in doppelter Hinsicht empfehlen; einmal durch die wirkliche Vereinfachung, welche der Bezug eines äquivalenten Geldkontingents an der Stelle des Militärpflichtersazes in die Beziehungen zwischen Bund und

Berechnungen zum Militärpflichtersatzsteuergesetz.

Kanton.	Halbe Militärpflicht- ersatzsteuer pro 1875.		Halbe Militärpflicht- ersatzsteuer pro 1876.		Zürich. 60 % des Betrags der Geldkontingente der Kantone.		Aargau. Betreffniß zum Ansatz von 30 Rp. per Kopf.		Mitte der halben Militär- pflichtersatz- steuer pro 1875 und 1876.		Bevölkerung nach Abzug der Ausländer laut Zählung v. 1. Dez. 1870.	Halbe Militärpflicht- ersatzsteuer per Kopf.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Kopfzahl.	Rappen.
Zürich	127,121	57	150,021	15	85,435	80	85,435	80	138,570	—	269,608	51
Bern	82,567	—	78,952	31	151,939	20	151,939	50	80,759	50	492,518	16.5
Luzern	48,718	25	50,000	—	31,761	—	39,701	40	49,359	—	130,575	38
Uri	162	—	376	65	966	—	4,832	10	269	—	15,993	01.6
Schwyz	5,434	50	4,000	—	5,724	60	14,311	50	4,717	—	46,972	10
Obwalden	1,012	50	1,728	20	1,297	20	4,324	50	1,370	50	14,327	09.5
Nidwalden	1,035	45	1,338	35	1,053	—	3,510	30	1,187	—	11,557	10.3
Glarus	4,643	—	5,114	55	6,327	—	10,545	—	4,879	—	34,373	14.2
Zug	7,071	—	9,299	87	3,778	20	6,297	90	8,185	50	20,457	40
Freiburg	15,122	30	14,656	12	26,599	—	33,249	60	14,889	—	108,398	13.7
Solothurn	23,894	10	25,941	13	17,931	—	22,413	90	24,917	50	72,907	34.1
Basel-Stadt	11,077	—	11,364	50	25,790	40	14,328	—	11,221	—	33,561	33.4
Basel-Landschaft	11,878	13	15,266	50	12,990	—	16,238	10	13,572	—	51,977	26
Schaffhausen	8,744	80	10,711	50	9,052	80	11,316	30	9,728	—	34,564	28
Appenzell A. Rh.	10,182	45	11,469	07	11,694	—	14,617	80	10,825	50	47,875	22.6
Appenzell I. Rh.	408	50	1,603	50	1,071	60	3,572	70	1,006	—	11,782	08.5
St. Gallen	56,606	53	66,756	53	45,843	60	57,304	50	61,681	50	184,411	33.4
Graubünden	5,983	16	9,108	97	11,013	60	27,534	60	7,546	—	88,001	08.5
Aargau	71,046	45	44,273	61	59,661	60	59,661	90	57,660	—	195,225	29
Thurgau	20,439	45	23,439	92	22,392	—	27,990	—	21,939	50	89,331	24.5
Tessin	26,827	71	*) 20,000	—	21,531	—	35,885	70	23,414	—	110,936	21.2
Waadt	36,587	95	45,363	73	69,510	—	69,510	—	40,976	—	215,049	19
Wallis	19,466	36	21,828	54	11,626	20	29,066	10	20,647	50	93,281	22.1
Neuenburg	55,852	75	55,852	25	29,185	20	29,185	20	55,852	70	86,887	64.2
Genf	9,418	07	9,198	25	39,160	20	27,971	70	9,308	—	57,675	16
Summa	661,300	98	631,813	25	703,334	20	800,744	10	674,481	—	2,518,240	
			55,852	25								
			687,665	50								

*) Tessin schuldet noch eine nicht ausgemittelte Restanz.

Kantone bringen würde und dann auch durch die damit verbundene Beseitigung nicht zu verkennender Ungleichheiten und Unbilligkeiten.

Dennoch halten wir dafür, daß der verfassungsmäßig vorgesehene Bezug der Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersazsteuern Seitens des Bundes einstweilen nicht sistirt und die Ablieferung Seitens der betreffenden Kantone nicht verweigert werden könne.

Die bezüglichlichen Bestimmungen der Bundesverfassung, Art. 42, Litt. e, welcher bestimmt, „daß die Ausgaben des Bundes bestritten werden (abgesehen von Litt. a, b, c, d, und f) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersazsteuern“ und Art. 18, letztes Alinea, „der Bund wird über den Militärpflichtersaz einheitliche Bestimmungen aufstellen“, stehen unter sich nicht im Verhältniß des gegenseitigen Bedingens und Bedingtseins.

Art. 42 bestimmt in absolut verbindlicher Weise die Finanzberechtigung des Bundes.

Art. 18 fordert in Form eines Verfassungspostulats in dieser Materie eine einheitliche Bundesgesetzgebung als Ersatz für die ungleichmäßigen Gesetze der Kantone. Die zweimalige Verwerfung von Gesetzesvorlagen, welche diesem Postulat die Erfüllung bringen sollten, entbindet die Kantone von der ihnen laut Art. 42 aufliegenden Pflicht nicht, die Hälfte des Bruttoertrages der bezogenen Militärpflichtersazsteuern abzuliefern.

Seit dem Inkrafttreten der bestehenden Bundesverfassung hat sich in rechtlicher Beziehung nichts verändert; Bund und Kantone finden sich heute noch gegenseitig in der nämlichen konstitutionellen Rechtsstellung, welche durch die Verfassung vom 29. Mai 1874 begründet worden, und wesentlich in den nämlichen thatsächlichen Verhältnissen, welche jenem Verfassungspostulat gerufen haben.

Die von Zürich und Solothurn beantragte Umwandlung der Militärpflichtersazsteuer in ein Geldkontingent würde endlich auch die Unbilligkeit in sich schließen, daß Kantone, die bereit sind, ihre verfassungsmäßige Verpflichtung genau zu erfüllen, unter der Form des Geldkontingents zu wesentlich höhern Leistungen herbeigezogen würden.

Der Bundesrath hat bereits in seiner Schlußnahme gegenüber der Zahlungsverweigerung des Kantons Neuenburg den oben entwickelten Rechtsstandpunkt eingenommen, und er glaubt auch, den eidgenössischen Räten mit Rücksicht auf das Initiativbegehren

von Zürich die Festhaltung dieses Standpunktes beantragen zu sollen, als desjenigen, der im Einklang mit der Bundesverfassung und auch im Einklang mit dem Bundesbeschluß vom 3 Juli 1876 steht, durch welchen Sie den Bundesrath beauftragt haben, die Militärpflichtersazsteuer pro 1875 bei den im Rückstand befindlichen Kantonen einzufordern.

Unsererseits werden wir es uns zur Pflicht machen, den eidgenössischen Räten baldthunlichst einen neuen Gesezentwurf betreffend die Militärpflichtersazsteuer vorzulegen, und wir beehren uns inzwischen, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Berathung einzubegleiten:

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Februar 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die rückständigen Militärflichtersazsteuern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht:

1) eines Initiativbegehrens des Kantons Zürich vom 28. November 1877, also lautend:

es möchte bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den Militärflichtersaz von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärflichtersazsteuern Umgang genommen und der dadurch entstehende Ausfall durch die Einforderung von direkten Beiträgen der Kantone (Art. 42) der Bundesverfassung gedeckt werden,

welchem Begehren sich auch die Regierung von Solothurn mit Zuschrift vom 1. Dezember 1877 angeschlossen hat;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Februar 1878,

b e s c h l i e ß t :

1. Es sei zur Zeit auf das Initiativbegehren des Kantonsraths von Zürich nicht einzutreten.

2. Sei der Bundesrath einzuladen, bis auf Weiteres nach Maßgabe des Artikel 42, Litt. e der Bundesverfassung bei den Kantonen die Hälfte des Bruttoertrages der von ihnen bezogenen Militärflichtersazsteuern einzufordern.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Gewährleistung des abgeänderten Art. 79 der Ver-
fassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

(Vom 7. Februar 1878.)

Tit. I

Mit Beschluß vom 17. Dezember abhin ertheilten Sie der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 2. April 1877 die Gewährleistung des Bundes, jedoch mit Ausnahme von Art. 79, soweit dadurch die periodische Wahl derjenigen Lehrer, welchen früher durch Uebernahme einer Pfründe die Schule überbunden worden, ausgeschlossen war, weil eine solche Bestimmung mit dem Art. 27 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe, indem derselbe die ausschließlich staatliche Leitung der Schule fordere. (Amtl. Samml. N. F. Bd. III, S. 284.)

In Vollziehung vom Dispositiv 2 dieses Bundesbeschlusses luden wir die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald ein, den erwähnten Art. 79 mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und den revidirten Artikel nachträglich vorzulegen.

Gemäß der im Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Kantonsverfassung von der Landsgemeinde erhaltenen Vollmacht, die allfällig von der Bundesversammlung beanstandeten Artikel von

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Militärpflichtersazsteuer. (Vom 4. Februar 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1878
Date	
Data	
Seite	225-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.